



Satzung der „Freien Wähler“ (FW)

Stand: 11.April 2003

§ 1 Name und Sitz

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Freie Wähler“.
2. Sie hat den Sitz in Hofstetten.

§ 2 Zweck der Wählergemeinschaft

1. Die „Freien Wähler“ bezwecken die Bildung einer parteifreien Wählergemeinschaft und damit die Durchsetzung eigener Kandidaten.
2. Die Wählergemeinschaft „Freie Wähler“ wahrt die parteipolitische Neutralität und sieht ihre Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik. Sie ist rassistisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
3. Sie wirkt durch eigene Wahlvorschläge, insbesondere auf der Kommunalebene, an der politischen Willensbildung mit. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird die Wählervereinigung insbesondere bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der „Freien Wähler“ als Kandidaten benennen und fördern, die Gewähr dafür bieten, dass sie in den betroffenen Vertretungsorganen unabhängig von allen Parteiinteressen, auch seitens der „Freien Wähler“, nicht an Weisungen gebunden und allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.
4. Die Wählergemeinschaft „Freie Wähler“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde Hitzhofen werden, die/der das aktive Wahlalter erreicht hat.
2. Das Ersuchen um Aufnahme in die Wählergemeinschaft „Freie Wähler“ kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, die den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.
4. Ein zurückgewiesener Antrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
5. Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Vorstandschaft oder gegen Sinn und Zweck der Wählergemeinschaft verstößt.
6. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.
7. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat bis spätestens zum 30.09. eines Jahres zu erfolgen und wird dann zum 31.12. des betreffenden Jahres wirksam.
8. Ein Mitglied kann auch einer anderen politischen Partei oder politischen Vereinigung angehören. Näheres dazu legt die Vorstandschaft fest.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben;
 - b) in die Vorstandschaft gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Interessen der Wählergemeinschaft „Freie Wähler“ stets wahrzunehmen und die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten;
 - b) die von der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen;
 - c) die Wählergemeinschaft „Freie Wähler“ nach besten Kräften zu fördern.

§ 7 Organe

Die Organe der Wählergemeinschaft „Freie Wähler“ sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Beisitzern (Anzahl legt die Mitgliederversammlung fest)
2. Die Vorstandschaftsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.
5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
6. Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandschaftsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählervereinigung „Freie Wähler“. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entlastung des Vorstandes
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.
4. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens ein Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Vorstandswahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge, auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer Dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 11 Ausschüsse

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung der Wählergemeinschaft „Freie Wähler“ kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung der Wählergemeinschaft „Freie Wähler“ kann nur erfolgen, wenn
 - a) Dreiviertel der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind **und**
 - b) Dreiviertel dieser Anwesenden die Auflösung beschließen

Im Falle der Auflösung der Wählergemeinschaft „Freie Wähler“ wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 13 Anerkennung der Satzung

Diese Satzung ist jedem Mitglied bei der Aufnahme in die Wählergemeinschaft „Freie Wähler“ auszuhändigen. Mit der Unterschrift erkennt jedes Mitglied den Inhalt und die Bedingungen an.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Anwesenden bei der ersten Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden **und** vom Schriftführer zu unterzeichnen
3. Beschlossen durch die erste Mitgliederversammlung am Freitag, 20.04.2001

Hofstetten,
die Gründungsmitglieder (siehe Anlage)

Änderungen

Alt : §8 b dem stellvertretenden Vorsitzenden Neu: zwei gleichberechtigten Stellvertretern